

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Finanzierung der Wahrnehmung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen des öffentlichen Jugendhilfeträgers

zwischen

dem Landkreis Göttingen

- nachfolgend als Landkreis bezeichnet -

und

den Einheitsgemeinden Adelebsen, Bad Lauterberg, Bad Sachsa, Bad Grund, Bovenden, Duderstadt, Friedland, Gleichen, Hann. Münden, Herzberg, Osterode am Harz, Rosdorf, Staufenberg, Walkenried

sowie den Mitgliedsgemeinden Ebergötzen, Landolfshausen, Seeburg, Seulingen, Waake, Bilshausen, Bodensee, Gieboldehausen, Krebeck, Obernfeld, Rhumspringe, Rollshausen, Rüdershausen, Wollershausen, Wollbrandshausen, Elbingerode, Hattorf, Hörden und Wulften

- nachfolgend als Gemeinden benannt -

sowie

den Samtgemeinden Dransfeld, Gieboldehausen, Hattorf und Radolfshausen

- nachfolgend als Samtgemeinden benannt -

## § 1 Umfang der Kostenbeteiligung

Unter Bezugnahme auf § 6 Abs. 1 der ab dem 01.01.2018 geltenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen des öffentlichen Jugendhilfeträgers beteiligt sich der Landkreis Göttingen, beginnend ab dem 01.01.2018, jährlich mit **vier Millionen Euro** an der Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe durch die unterzeichnenden Gemeinden gem. §§ 22a, 24 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (Förderung in Tageseinrichtungen) i.V.m. § 13 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz (Nds. AG) SGB VIII.

## **§ 2 Verteilschlüssel**

Für die rechnerische Ermittlung der Verteilung der unter § 1 genannten Kostenbeteiligung gilt folgender Verteilschlüssel:

**54 %** auf Basis der belegten Plätze;

dabei werden Plätze unter 6 Std. Betreuungszeit (nicht Öffnungszeit) mit dem Faktor 1,0 und

Plätze mit 6 Std. und mehr Betreuungszeit mit dem Faktor 2,5 gewichtet;

**36 %** auf Basis der genehmigten Plätze;

**10 %** auf Basis der erhaltenen Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben.

## **§ 3 Auszahlungsmodalitäten**

- (1) Die Beteiligung des Landkreises Göttingen wird durch die anteilige Weiterleitung von Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben (Produkt 611000, Allgemeine Finanzwirtschaft) zur Wahrnehmung der oben genannten Aufgabe finanziert.
- (2) Die Auszahlung erfolgt zu den Zahlterminen der Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben in acht gleich hohen Teilbeträgen, jeweils am 20. Januar, 20. März, 20. April, 20. Juni, 20. Juli, 20. September, 20. Oktober und 20. Dezember eines Jahres.
- (3) Zahlungsempfängerinnen sind die Einheitsgemeinden und Samtgemeinden. Letztere verpflichten sich, die Zuweisungen - sofern sie selbst nicht die § 1 genannten Aufgaben ausführen - an die Mitgliedsgemeinden weiterzuleiten. Die Modalitäten der Weiterleitung werden unabhängig von dieser Vereinbarung zwischen der jeweiligen Samtgemeinde und deren Mitgliedsgemeinden geregelt.
- (4) Voraussetzung für die Auszahlung der Mittel durch den Landkreis sind:
  - die bis zum 01. Juli eines Vorjahres erfolgte Übermittlung der zur Berechnung erforderlichen Daten und des Kindertagesstättenbedarfsplanes (Datenbasis zum Stichtag 01. März des Jahres)
  - der Nachweis einer regelmäßigen Anpassung der Elternbeitragsstaffel, ebenfalls bis zum 01. Juli eines Vorjahres
  - die Höhe der Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben, entnommen aus dem Finanzausgleichsbescheid des Vorjahres

- (5) Abweichend von Absatz 4 gelten zur Ermittlung der Verteilung der Finanzmittel für das Haushaltsjahr 2018 einmalig einvernehmlich vereinbarte, vereinfachte Regelungen.

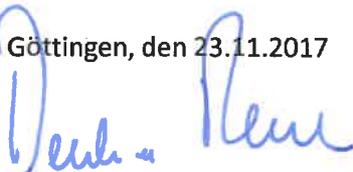
#### **§ 4 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich sodann, statt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu finden, die den gemeinsamen Interessen am nächsten kommt. Sofern eine solche Regelung nicht gefunden werden kann, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

#### **§ 5 Inkrafttreten, Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und im Jahr 2022 inhaltlich einer Revision unterzogen.
- (2) Die Vereinbarung kann vom Landkreis und jeder Gemeinde oder Samtgemeinde mit einer Frist von 12 Monaten zum 01.01. eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden. Unabhängig von einer Kündigung endet diese Vereinbarung auch, wenn die ihr zugrunde liegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen des öffentlichen Trägers keinen Bestand mehr hat.
- (3) Die Kündigung durch eine oder mehrere Gemeinde(n) oder Samtgemeinden(n) berührt nicht den Fortbestand der Vereinbarung zwischen den verbleibenden Vertragsparteien.

Göttingen, den 23.11.2017



Landrat

Flecken Adelebsen, den 23.11.2017



Bürgermeister

Gemeinde Bad Grund, den 23.11.2017



Bürgermeister

Stadt Bad Lauterberg, den 23.11.2017



Bürgermeister

Stadt Bad Sachsa, den 23.11.17



Bürgermeister

Flecken Bovenden, den 23.11.2017



Bürgermeister

Samtgemeinde Dransfeld, den 24.11.17



Bürgermeister

Stadt Duderstadt, den 23.11.2017



Bürgermeister

Gemeinde Friedland, den 23.11.2017



Bürgermeister

Gemeinde Gleichen, den 23.11.2017



Bürgermeister

Samtgemeinde Gieboldehausen, den 23.11.2017



Bürgermeister

Stadt Hann. Münden, den 23.11.2017



Bürgermeister

Samtgemeinde Hattorf, den 23.11.2017



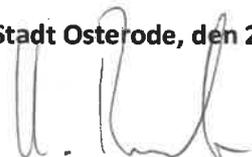
Bürgermeister

Stadt Herzberg, den 23.11.2017



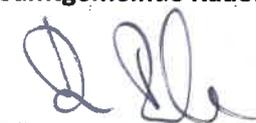
Bürgermeister

Stadt Osterode, den 23.11.2017



Bürgermeister

Samtgemeinde Radolfshausen, 23.11.2017



Bürgermeister

Gemeinde Rosdorf, den 23.11.2017

Bürgermeister

Gemeinde Staufenberg, den 23.11.17

Bürgermeister

Gemeinde Walkenried, den 23.11.2017

Bürgermeister

Mitgliedsgemeinden Samtgemeinde Hattorf:

Gemeinde Elbingerode, den

12. DEZ. 2017

Bürgermeister

Der Gemeindedirektor

Gemeinde Hattorf, den

12. DEZ. 2017

Bürgermeister

Der Gemeindedirektor

Gemeinde Hörden, den

12. DEZ. 2017

Bürgermeister

Der Gemeindedirektor

Gemeinde Wulften, den

12. DEZ. 2017

Bürgermeister

Der Gemeindedirektor

Mitgliedsgemeinden Samtgemeinde Radolfshausen:

Gemeinde Ebergötzen, den 12.4. JAN. 2018

Bürgermeister/in

Gemeinde Landolfshausen, den 17. JAN. 2018

Bürgermeister/in

Gemeinde Seeburg, den 17. JAN. 2018

Bürgermeister/in

Gemeinde Seulingen, den 17. JAN. 2018

Bürgermeister/in

Gemeinde Waake, den 22.01.18

Bürgermeister/in

Gemeinde Bilshausen, den 28.12.17

Bürgermeister/in

Gemeinde Bodensee, den 22.12.2017

Bürgermeister/in

Mitgliedsgemeinden Samtgemeinde Gieboldehausen:

Flecken Gieboldehausen, den

Bürgermeister/in

08.01.2018

Gemeinde Krebeck, den

Bürgermeister/in

27.12.17

Gemeinde Oberfeld, den

Bürgermeister/in

02.01.18

Gemeinde Rhumspringe, den

Bürgermeister/in

21.12.2017

Gemeinde Rollshausen, den

Bürgermeister/in

9.12.18

Gemeinde Rüderhausen, den

Bürgermeister/in

22.12.2017

Wollershausen, den

Bürgermeister/in

Wollbrandshausen, den

Bürgermeister/in

27.12.17